

# RS Vwgh 1996/3/22 95/17/0450

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §51 Abs7;

VwGG §27 Abs1;

## Rechtssatz

Die von der subsidiär geltenden allgemeinen Regelung abweichende Besonderheit des§ 51 Abs 7 VStG liegt zum einen darin, daß nach Ablauf der sechsmonatigen Wartefrist Säumnisbeschwerde in Angelegenheit einer Berufung des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis in Landesabgabensachen, die nur dem Beschuldigten zusteht, nicht erhoben werden kann. Zum anderen bedeutet die derzeit getroffene einfachgesetzliche Regelung des § 51 Abs 7 VStG, daß dann, wenn eine Berufungsentscheidung nicht innerhalb von 15 Monaten ab Einlangen der Berufung erlassen wird, der angefochtene Bescheid als aufgehoben gilt und das Verfahren einzustellen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170450.X05

## Im RIS seit

09.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.09.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)